

Zusatzvereinbarung zum Schulvertrag

zwischen

EVIM Bildung gemeinnützige GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Jonas-Schmidt-Str. 2, 65193 Wiesbaden

(Schulträger)

und

Name: Vorname: Straße: Ort:

(Sorgeberechtigte/r)

wird folgende Vereinbarung zum Schulvertrag für geschlossen. Diese Vereinbarung gilt vom 01.08.2024 bis 31.07.2025.

Die EVIM gemeinnützige Bildung GmbH verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Einnahmen werden ausschließlich dazu verwendet, die Bildungsziele der Schule zu erreichen. Um dem satzungsmäßigen Zweck der Schule Rechnung zu tragen, wird eine Teilermäßigung des Schulgeldes angeboten. Ziel ist es hierbei die soziale Vielfalt zu sichern und auch solchen Schülerinnen und Schülern den Besuch der Schule zu ermöglichen, die ein besonderes Interesse daran haben oder die Notwendigkeit hierfür besteht.

- (1) Grundsätzlich gilt, dass jegliche der Schule zukommenden Informationen über finanzielle Verhältnisse nach den Anforderungen des Deutschen Datenschutzgesetzes streng vertraulich behandelt werden.
- (2) Auf Antrag kann das Entgelt gem. § 3 Abs. 1 teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und die Solidargemeinschaft der Entgeltzahler dies tragen kann. Einzelheiten hierzu werden auf Antrag mitgeteilt und sodann in den Vertrag mit einbezogen.
- (3) Mögliche Kriterien für die Beitragsreduzierung sind:
 - a) unzumutbare Belastung für die Familie und/ oder den Träger der elterlichen Sorge
 - b) Förderungswille der Familie und/ oder den Träger der elterlichen Sorge
 - c) besondere Familienumstände (z. B. hohe Kinderzahl)
 - d) Einkommen der Familie und Haushaltsgemeinschaft

Version 20240201 1/4

e) Vorlage einer jährlichen Selbstauskunft nebst Vollständigkeitserklärung und Belegen entsprechend den Reduktionsbedingungen bis spätestens 31.03. des jeweiligen Jahres

Die Zusatzvereinbarungen werden nach Bewilligung Bestandteil des Vertrages.

- (4) Das monatliche Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 kann sich auf ein Zwölftel von 7,25 % des Gesamtbetrages der positiven Einkünfte (gem. Abs. 5) gerundet auf 10 er Euro-Beträge einschließlich erhaltener Unterhaltszahlungen des/der Sorgeberechtigten sowie ggf. Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft, mindestens jedoch auf derzeit 390,00 € monatlich reduzieren.
- (5) Der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte ist zu bereinigen, wenn es das wahre Einkommen nicht widerspiegelt. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gemäß Anlage N ist maßgebliches Bezugsjahr das Kalendervorjahr, d. h. bspw. für das Schuljahr 2024/2025 das Kalenderjahr 2023. Bei anderen Einkunftsarten der 3-Jahresdurchschnitt der Vorjahre, d. h. bspw. für das Schuljahr 2024/2025 die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 hilfsweise 2020.

Einkommen im Sinne dieses Vertrages ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, insbesondere auch Familienunterhalt nach § 1360 BGB, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Schulentgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abfindungen sind ab dem der Auszahlung folgenden Monat dem ermittelten Einkommen über einen Zeitraum von 12 Monaten hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Geldleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden dem Einkommen hinzugerechnet, soweit diese den Grundbetrag von 300,00 € für das neugeborene Kind bzw. 600,00 € bei Mehrlingsgeburten überschreiten. Dem Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z. B. Beamte, Abgeordnete) ist ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Bei Einkünften von Selbstständigen oder Einkünften ausschließlich aus anderen Einkunftsarten, wie aus Vermietung und Verpachtung und Kapitalerträgen, ist ein 3-Jahresdruchschnitt zu beauskunften und belegen. Ersparte Mietaufwendungen werden als Einkommen (sog. Wohnvorteil) behandelt.

(6) Voraussetzungen für die Entgeltreduzierung ist die **pünktliche** Vorlage (gem. Ziff. 7) einer Selbstauskunft nebst Vollständigkeitserklärung, die anliegend beigefügt ist.

Version 20240201 2/4

Für die Gestattung der Entgeltreduzierung ist das oben genannte Einkommen nachzuweisen durch Vorlage der anliegenden Selbstauskunft sowie

- I. <u>einer geschlossenen, systematischen Aufstellung mit Angaben über:</u>
- a) die Bruttoeinkünfte einschl. Sonderzuwendungen aus den Anstellungsverträgen / Pensionen / Bezüge für den Zeitraum des letzten Kalenderjahres des / der Sorgeberechtigen bzw. der Haushaltsgemeinschaft und die hierauf vorgenommenen Abzüge für Kranken-, Alters- und Erwerbsunfähigkeitsvorsorge sowie für Steuern nebst Erläuterung der steuerlichen Abzüge bzw. Zusammenstellung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit für den Zeitraum der letzten 3 Jahre.
- b) die sonstigen Einkünfte insbesondere aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zins- und Wertpapiereinkünfte, Spekulationsgewinne) unter Darlegung der Bruttoeinnahmen und steuerlichen Abzüge nebst Erläuterungen dieser Abzüge für die letzten 3 Jahre. c) auf Nachfrage ggfls. Stand des Vermögens bezogen auf den 31.12. des vorangegangen Jahres.
- c) auf Nachfrage ggf. Stan des Vermögens bezogen auf den 31.12. des vorangegangen Jahres.

II. Die erteilten Auskünfte gemäß Ziffer I sind zu belegen durch:

- a) Vorlage der vollständigen, auch die Sonderzuwendungen und alle Abzüge erfassenden Gehaltsbescheinigungen bezogen auf den 31.12. des Vorjahres und die elektronische Jahreslohnsteuerbescheinigung des Vorjahres bzw. durch Vorlage der Bilanzen für die letzten 3 Jahre bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen nebst dazugehörigen Sachkonten für eben diesen Zeitraum; hilfsweise für das vorletzte Jahr durch Vorlage der betriebswirtschaftlichen Auswertung per 31.12.;
- b) Vorlage der Einkommensteuerbescheide der letzten 3 Jahre und auf Nachforderung der Einkommensteuererklärungen des/ der Sorgeberechtigten bzw. der Haushaltsgemeinschaft der letzten 3 Jahre nebst vollständigen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen (soweit nicht bereits Gegenstand von lit. a)
- c) Auf Nachforderung Vorlage einer Bankbescheinigung hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. Vorlage der Mietverträge bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.
- (7) Nach erstmalig gewährter Beitragsreduzierung sind der/die Sorgeberechtigte/n verpflichtet jährlich aktualisierte Einkommensnachweise vorzulegen. Die Selbstauskunft nebst Belegen ist spätestens am 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Entgeltreduzierung aufgehoben und das reguläre Entgelt gemäß § 3 ab dem 01.08. des kommenden Schuljahres fällig.
- (8) Zudem ist die Entgeltreduzierung aufzuheben, sollte sich herausstellen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden. In diesem Fall wird das monatliche Entgelt rückwirkend nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 respektive § 3 Abs. 2 des Schulvertrags eingefordert.

Version 20240201 3/4

(9) Sofern sich aus der Selbstauskunft und/oder den vorgelegten Nachweisen im Sinn von § 4 eine Veränderung des als Bemessungsgrundlage für das Entgelt herangezogenen Gesamtbetrags der Einkünfte ergibt, wird das monatliche Entgelt mit Wirkung zum 01.08. des laufenden Schuljahres angepasst. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, eine verspätet erteilte Selbstauskunft zu berücksichtigen, sofern sie zu einem reduzierten Entgelt führen würde.

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 beträgt das somit errechnete Entgelt vom 01.08.2024 bis 31.07.2025 monatlich 0,00 €, vorbehaltlich einer etwaigen Erhöhung gem. § 5 des Schulvertrages.

Die einmalige Verwaltungsgebühr beträgt entsprechend dem reduzierten Entgelt 0,00 €.

(10) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder aus irgendeinem Grunde anfechtbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt werden, vielmehr sollen diese Bestimmungen sinngemäß zur Ausführung gelangen.

(Ort)	(Datum)	(Unterschrift des/der Sorgeberechtigte/n)
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift des Schulträgers)

Version 20240201 4/4